IHK Saarland

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Aufgabenwahrnehmung für berufliche Feststellungsverfahren nach § 71 Absatz 9 BBiG durch die IHK für die Pfalz

Die Vollversammlung der IHK Saarland hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2024 die Übertragung des Feststellungsverfahrens nach § 1 Abs. 6 BBiG zum 1. Januar 2025 auf die IHK Pfalz in Verbindung mit einer entsprechenden Übertragungsvereinbarung (Anlage) beschlossen.

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes und die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz haben gemäß § 71 Absatz 9 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, vereinbart, dass die „Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs“ (Validierung) nach §§ 50b ff. BBiG ab dem 1. Januar 2025 durch die Industrie- und Handelskammer für die Pfalz für die beteiligten IHKs wahrgenommen werden.

Saarbrücken, 9. Dezember 2024

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

gez. Dr. Hanno Dornseifer
Präsident

gez. Dr. Frank Thomé
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Vereinbarung

zur Aufgabenwahrnehmung für berufliche Feststellungsverfahren durch eine andere IHK

zwischen

der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken – im Folgenden „abgebende IHK“ genannt –

und

der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Ludwigsplatz, Rheinallee 18-20, 67061 Ludwigshafen am Rhein – im Folgenden „aufnehmende IHK“ genannt –

Präambel

Gemäß § 71 Absatz 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) kann eine IHK Aufgaben, die ihr Kraft Gesetz obliegen, durch eine andere IHK wahrnehmen lassen. Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehört die Pflicht zur „Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs“ (Validierung) nach §§ 50b ff. BBiG.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

Die abgebende IHK überträgt die Aufgabenwahrnehmung für die Durchführung der beruflichen Feststellungsverfahren für sämtliche Antragstellende auf die aufnehmende IHK.

Die Aufgabenwahrnehmung der aufnehmenden IHK erfolgt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 auf unbestimmte Zeit.

§ 2 Verfahren

Die abgebende IHK wird insbesondere auf ihrer Homepage an geeigneter Stelle über die Aufgabenwahrnehmung durch eine andere IHK informieren und auf die aufnehmende IHK als aufgabenwahrnehmende Stelle für alle mit dem beruflichen Feststellungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsprozesse hinweisen.

Sollten bei der abgebenden IHK dennoch z.B. Anträge zur Durchführung von beruflichen Feststellungsverfahren eingehen, wird sie diese unverzüglich an die aufnehmende IHK weiterleiten.

§ 3 Gebühren

Die aufnehmende IHK erhebt für die Durchführung des beruflichen Feststellungsverfahrens entsprechende Gebühren unmittelbar gegenüber den Gebührenschuldnern auf der Grundlage der eigenen Gebührenordnung.

§ 4 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit Frist von einem Jahr jeweils zum Halbjahresende schriftlich gekündigt werden. Begonnene Feststellungsverfahren werden von der Kündigung nicht berührt.

§ 5 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 VwVfG).

§ 6 Übergangsregelung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages noch nicht abgeschlossenen beruflichen Feststellungsverfahren werden bei der abgebenden IHK bis zu ihrem Abschluss weitergeführt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Amtshilfe (§ 4 Absatz 1 VwVfG) bleibt davon unberührt. (Hinweis: Diese Regelung ist nur relevant für Verträge, die nach dem 1.1.2025 geschlossen werden.)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Saarbrücken, 9.12.2024	**Ludwigshafen, 16.12.2024**
IHK Saarland	**IHK Pfalz**
gez. Dr. Hanno Dornseifer **Präsident**	**gez. Albrecht Hornbach** **Präsident**
gez. Dr. Frank Thomé **Hauptgeschäftsführer**	**gez. Jürgen Vogel** **Hauptgeschäftsführer**

Der Beschluss und die Übertragungsvereinbarung wurden durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Saarlandes am 25. März 2025 und durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz am 19. Dezember 2024 genehmigt.

Saarbrücken, 27. März 2025

Industrie- und Handelskammer für das Saarland

Hinweis: Die Bekanntmachung der Beschlüsse und die vorstehende Vereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung für berufliche Feststellungsverfahren durch eine andere IHK erfolgte im Bundesanzeiger am 29. April 2025.